



Kartengrundlage:
 Liegenschaftskarte
 des Katastralsamtes:
 Gemarkung:
 Kantow
 Flur:
 1, 2, 3
 Maßstab:
 1 : 5.000
 Stand der Planungsurteile:
 19.11.2015
 Höhenbezugssystem:
 DHHN 92
 Lagesystem:
 ETRS 89

- I Planungsrechtliche Festsetzungen**
- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. 11 BauVO)**
- 1.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird ein sonstiges Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen" festgesetzt.
- 1.2 Im Sondergebiet "Windenergieanlagen" sind zulässig:
 - Anlagen, die der Nutzung von Windenergie dienen (Windenergieanlagen)
 - technische Einrichtungen und Nebenanlagen für Windenergieanlagen (z.B. Trafostationen, Anlagen zur Löschwasserverhaltung)
 - die erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen
 - die erforderlichen Straßen, Wege und Stellflächen
 - landschaftliche Nutzungen
 - forstwirtschaftliche Nutzungen
- 2. Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 2a BauGB i.V.m. §§ 16, 19 und 23 BauVO)**
- 2.1 In jeder der festgesetzten überbaubaren Flächen ist die Errichtung einer Windenergieanlage zulässig.
- 2.2 Die Windenergieanlagen (Fundament, Turm, Gondel) sowie die Trafostationen dürfen nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen errichtet werden. Die vom Rotor der Windenergieanlage überstreichende Fläche darf über die Baugrenzen hinausragen.
- 2.3 Die Gesamthöhe der Windenergieanlagen darf bis zur oberen Spitze des vertikal stehenden Rotorblattes 250 m als Höchstmaß über dem jeweiligen Höhenbezugspunkt (HBP) nicht überschreiten.
- | Windenergieanlage | Höhenbezugspunkt | in m ü. NN |
|-------------------|------------------|------------|
| 1.5 | 53 | |
| 1.7 | 51 | |
| 1.10 | 51 | |
| 3.1 | 52 | |
| 3.2 | 45 | |
| 3.4 | 50 | |
| 3.5 | 52 | |
| 3.6 | 53 | |
| 3.8 | 56 | |
- 2.4 Die Nabenhöhe der Windenergieanlagen hat mindestens 150 m und maximal 200 m über dem jeweiligen in Nr. 2.3 genannten Höhenbezugspunkt zu betragen.
- 2.5 Das Maß der Tiefe der Abstandsflächen der Windenergieanlagen wird mit 0 m festgesetzt. Dies entspricht der vom Rotor der Windenergieanlage überstreichenden Fläche (Rotorradius inklusive Exzentrizität).
- 2.6 Für jede Windenergieanlage einschließlich Trafostation ist innerhalb der festgesetzten überbaubaren Fläche eine Grundfläche von maximal 800 m² zulässig.
- 2.7 Die Grundfläche für Krananstell-/ Montage-, Wende- und Lagerflächen darf je Windenergieanlage maximal 1.000 m² betragen. Davon dürfen 3.000 m² dauerhaft und 8.000 m² temporär angelegt werden. Die Krananstell-/ Montage-, Wende- und Lagerflächen dürfen sowohl innerhalb als auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen angelegt werden.
- 2.8 Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen ist die Verlegung von Kabeln sowie die Anlage von Wegen mit einer Breite von maximal 4,50 m zulässig.
- 3. Festsetzungen zu Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
- 3.1 Innerhalb der mit A, B, C, D, E, F, G, H, I und J gekennzeichneten Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte ist die Verlegung von Kabeln und die Anlage von Wegen mit einer Breite von maximal 4,50 m zulässig.
- 3.2 Zur Sicherstellung der Erschließung sind innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte wie folgt festgesetzt:
- 3.2.1 Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Fläche mit der Kennzeichnung 1.5 ist auf dem Flurstück 69/1, Flur 3 der Gemarkung Kantow ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Eigentümer und Betreiber der Windenergieanlage Nr. 1.5 festgesetzt.
- 3.2.2 Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Fläche mit der Kennzeichnung 1.7 sind auf den Flurstücken 350/1 und 352, Flur 2 der Gemarkung Kantow ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Eigentümer und Betreiber der Windenergieanlage Nr. 1.7 festgesetzt.
- 3.2.3 Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Fläche mit der Kennzeichnung 1.10 sind auf den Flurstücken 64 und 180, Flur 3 der Gemarkung Kantow ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Eigentümer und Betreiber der Windenergieanlage Nr. 1.10 festgesetzt.
- 3.2.4 Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Fläche mit der Kennzeichnung 3.1 sind auf den Flurstücken 76 und 78, Flur 3 der Gemarkung Kantow ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Eigentümer und Betreiber der Windenergieanlage Nr. 3.1 festgesetzt.
- 3.2.5 Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Fläche mit der Kennzeichnung 3.2 sind auf den Flurstücken 105 und 106, Flur 3 der Gemarkung Kantow ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Eigentümer und Betreiber der Windenergieanlage Nr. 3.2 festgesetzt.
- 3.2.6 Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Fläche mit der Kennzeichnung 3.3 sind auf den Flurstücken 102 und 103, Flur 3 der Gemarkung Kantow ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Eigentümer und Betreiber der Windenergieanlage Nr. 3.3 festgesetzt.
- 3.2.7 Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Fläche mit der Kennzeichnung 3.4 sind auf den Flurstücken 56, 180, 181 und 182, Flur 3 der Gemarkung Kantow ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Eigentümer und Betreiber der Windenergieanlage Nr. 3.4, 3.5, 3.6 und 3.8 festgesetzt.
- 3.2.8 Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Fläche mit der Kennzeichnung 3.5 sind auf dem Flurstück 50/1, Flur 3 der Gemarkung Kantow ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Eigentümer und Betreiber der Windenergieanlage Nr. 3.5 und 3.6 festgesetzt.
- 3.2.9 Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Fläche mit der Kennzeichnung 3.6 sind auf den Flurstücken 172, 18 und 19, Flur 3 der Gemarkung Kantow ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Eigentümer und Betreiber der Windenergieanlage Nr. 3.6 festgesetzt.
- 3.2.10 Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Fläche mit der Kennzeichnung 3.8 sind auf den Flurstücken 160, 171 und 174, Flur 3 der Gemarkung Kantow ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Eigentümer und Betreiber der Windenergieanlage Nr. 3.8 festgesetzt.
- 3.3 Die mit Geh- und Fahrrechten baurechtlich zu belastenden Flächen a, b, c, f, g, h, i und j sind nach Errichtung der Windenergieanlage zurückzubauen. Für die Dauer des Betriebs der Windenergieanlagen sind die Schwegelkurven innerhalb der Geh- und Fahrrechten zu belastenden Flächen für Reparatur- und Wartungsarbeiten frei von Gehölen zu halten.
- 4. Bestimmungen für die Zulässigkeit bestimmter baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 2 i.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB)**
- 4.1 Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen mit den Kennzeichnungen 1.5, 1.7, 1.10 und 3.1 bis 3.8 ist zulässig, wenn die bestehenden Windenergieanlagen 1.2, 1.4, 1.5, 1.7, 1.8 und 1.10 einschließlich ihrer Fundamente sowie ihrer Zufahrten und Stellflächen vollständig zurückgebaut wurden. Dabei gilt folgende Zuordnung:
 - Windenergieanlage Nr. 1.5: im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme, Rückbau der Bestands-Windenergieanlagen Nr. 1.4 und 1.5
 - Windenergieanlage Nr. 1.7: im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme, Rückbau der Bestands-Windenergieanlage Nr. 1.2 und 1.7
 - Windenergieanlage Nr. 1.10: im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme, Rückbau der Bestands-Windenergieanlage Nr. 1.8 und 1.10
 Vor Errichtung der Windenergieanlagen innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen mit den Kennzeichnungen 1.5, 1.7 und 1.10 ist der Rückbau der Bestands-Windenergieanlagen Nr. 1.5, 1.7 und 1.10 erforderlich.
 Der Weiterbetrieb der Bestands-Windenergieanlagen Nr. 1.2, 1.4 und 1.8 ist zulässig, jedoch nur bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neu zu errichtenden Windenergieanlagen innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen mit den Kennzeichnungen 1.5, 1.7 und 1.10. Die Bestands-Windenergieanlagen Nr. 1.2, 1.4 und 1.8 einschließlich ihrer Fundamente sowie ihrer Zufahrten und Stellflächen sind innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen mit den Kennzeichnungen 1.5, 1.7 und 1.10 nach dem Stand der Technik zurückzubauen.
- 5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
- 5.1 Zuwegungen sowie Krananstell-/ Montage-/ Wende- und Lagerflächen sind wasserdurchlässig zu bestreichen (Maßnahme V 3 GÖP).
- 5.2 Die Windenergieanlagen sind im Zeitraum von Juli bis September
 1. bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 5 m und
 2. bei einer Lufttemperatur > 10 °C im Windpark (Messung auf Gondelhöhe) und
 3. in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang und
 4. keinem Niederschlag abzuschalten (Maßnahme V 16 GÖP).
- 6. Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren i.S.d. BImSchG (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
- 6.1 Windenergieanlagen die an den Immissionsorten der Ortschaften Blankenberg, Dannenfeld, Kantow und Lögow zu Überschreitungen der maximal zulässigen Überschaltungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag führen, sind mit einer Abschaltautomatik auszustatten.

- II Hinweise**
- Windenergieanlagen**
- Die Festsetzungen des Bebauungsplans gelten für die innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen zulässigen Windenergieanlagen. Die in der Plangrundlage dargestellten Bestands-Windenergieanlagen Nr. 1.1 - 1.10 und 2.1 - 2.4 bleiben im Rahmen ihrer Genehmigung davon unberührt, ausgenommen der Bestands-Windenergieanlagen Nr. 1.2, 1.4, 1.5, 1.7, 1.8 und 1.10 i.V.m. Textfestsetzung 4.1.
- Kennzeichnung als Luftfahrthindernis**
- Sofern Windenergieanlagen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich. Die Erstellung der Baugenehmigung bedarf gem. § 14 Luftfahrtgesetz der vorherigen Zustimmung durch die zuständige Luftfahrtbehörde.
- Bedarfsrechtliche Nachkennzeichnung**
- Die geplanten Windenergieanlagen sind mit einer bedarfsrechtlichen Nachkennzeichnung entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung (Energieausweisgesetz vom 17.2.2018) auszustatten.
- Bodenkennkmale**
- Auf die Einhaltung der gesetzlichen Melde- (§ 11 BbgDSchG) und Erhaltungspflicht (§ 7 BbgDSchG) im Falle unerwarteter freigelegter archäologischer Funde oder Befunde wird hingewiesen.
- Altlasten**
- Sollten bei Bodenuntersuchungen, chemischen Analysen u.a. Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (Auffreten von Fremdstoffen, Auffälligkeiten durch Farbe, und/ oder Geruch) festgestellt werden, ist das Umweltamt vor Beginn weiterer Maßnahmen unverzüglich und unaufgefordert zu informieren.
- Artenschutz**
- Die Vorgaben zum allgemeinen und besonderen Artenschutzrecht gemäß § 39 und § 44 BNatSchG sind zu berücksichtigen. In Verbindung mit Baufeldfreimachungen und Gehölzräumungen sind vor Beginn der Arbeiten Flächen und Gehölze auf Brut-, Nist- und Lebensstätten von einem Sachverständigen zu überprüfen. Das Ergebnis ist der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen und die weitere Vorgehensweise im Einzelfall abzustimmen. Gehölzrücken und -abschnitte sind nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig. Im Falle des Auffindens von Brut-, Nist- und Lebensstätten ist entsprechender Ersatz zu leisten.
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Bestandsanlagen 1.2, 1.4, 1.5, 1.7, 1.8 und 1.10**
- Die im Zuge der Genehmigung der Bestands-Windenergieanlagen Nr. 1.2, 1.4, 1.5, 1.7, 1.8 und 1.10 durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen gemäß Genehmigungsbescheid Nr. 057/00.00/02 vom 19.03.2003 i.V.m. dem Änderungsbescheid zu den naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids Reg.-Nr. 057.00.00/02 vom 25.10.2019 wurden vollständig umgesetzt. Diese Maßnahmen werden im Zusammenhang mit dem Rückbau der Bestands-Windenergieanlagen Nr. 1.2, 1.4, 1.5, 1.7, 1.8 und 1.10 und dem Repowering der Windenergieanlagen Nr. 1.5, 1.7 und 1.10 weiterhin erhalten.
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs zu den Windenergieanlagen 3.1 - 3.8**
- Außerhalb des Geltungsbereichs sind folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß Grünordnungsplan umzusetzen:
 M01: Sanierung Storchennest Büchwitz (Gemarkung Büchwitz, Flur 1, Flurstück 20 (Teilfläche))
 M02: Sanierung Storchennest Schönberg (Gemarkung Schönberg, Flur 1, Flurstück 416 (Teilfläche))
 M03: Alleinpflanzung nördlich Dessow (Gemarkung Dessow, Flur 1, Flurstück 103 (Teilfläche))
 M04: Sanierung des Ochsenhecks (Gemarkung Dessow, Flur 1, Flurstück 45)
 M05: Revitalisierung der Teufel Straße in Wulkow (Gemarkung Wulkow, Flur 1, Flurstück 393)
 M06: Sanierung der Finkenkuhle (Gemarkung Trielitz, Flur 8, Flurstück 24/2)
 M07: Sanierung Storchennest Kantow (Gemarkung Kantow, Flur 1, Flurstück 139/2 (Teilfläche))
 M08: Sanierung Storchennest Gartow (Gemarkung Gartow, Flur 4, Flurstück 129 (Teilfläche))
 M09: Anlage einer Baum-Strauchhecke (Gemarkung Lögow, Flur 6, Flurstück 19 (Teilfläche) und Gemarkung Dessow, Flur 1, Flurstück 17 (Teilfläche))
 M10: Ersatzaufzucht (Gemarkung Blankenberg, Flur 1, Flurstück 705 (Teilfläche))
 M11: Abbau, Entsigelung und Renaturierung (Gemarkung Blankenberg, Flur 1, Flurstück 182 (Teilfläche) und 1099 (Teilfläche))
 M12: Pflege und Verjüngung von Kopfleidenbeständen (Gemarkung Wulkow, Flur 1, Flurstück 393)
 M13: Pflege und Verjüngung von Kopfleidenbeständen (Gemarkung Büchwitz, Flur 1, Flurstück 70/1)
 M14: Umbau eines Trafohauses zum Artenschutzurm (Gemarkung Bankow, Flur 1, Flurstück 18 (Teilfläche))
 M15: Umbau eines Trafohauses zum Artenschutzurm (Gemarkung Sechzehnecken, Flur 4, Flurstück 220/8 (Teilfläche))
 M16: Anlage einer Baum-Strauchhecke (Gemarkung Büchwitz, Flur 1, Flurstück 380 (Teilfläche))
 M17: Pflege und Verjüngung von Kopfleidenbeständen (Gemarkung Büchwitz, Flur 1, Flurstück 51)
 M18: Pflege und Verjüngung von Kopfleidenbeständen (Gemarkung Büchwitz, Flur 1, Flurstück 69)
- Die Flächen für die Realisierung der genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zusätzlich privat-rechtlich zu sichern.

- Rechtsgrundlagen**
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
 Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) mit Wirkung vom 13. Mai 2017.
- Verfahrensvermerke**
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse hat am den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans WEG 26 "Windpark Kantow" gefasst. Der Aufstellungsbeschluss ist durch Veröffentlichung am im Amtsblatt der Gemeinde Wusterhausen / Dosse ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Gemeinde Wusterhausen/Dosse, den
 Bürgermeister
- Siegel
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung vom bis durchgeführt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Aushang vom bis und durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. am erfolgt.
- Gemeinde Wusterhausen/Dosse, den
 Bürgermeister
- Siegel
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig mit Schreiben vom und über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet worden. Sie wurden zur Abgabe einer Stellungnahme und zur Äußerung über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltpflicht aufgefordert.
- Gemeinde Wusterhausen/Dosse, den
 Bürgermeister
- Siegel
- Die Mitteilung und Anfrage an die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde gem. § 1 Abs. 4 BauGB und gem. Artikel 12 Abs. 1 Landesplangevertrags ist erfolgt.
- Gemeinde Wusterhausen/Dosse, den
 Bürgermeister
- Siegel
- Der Entwurf des Bebauungsplans WEG 26 "Windpark Kantow" mit Begründung, dem Umweltbericht und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
- Gemeinde Wusterhausen/Dosse, den
 Bürgermeister
- Siegel
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Benachrichtigung gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB ist erfolgt.
- Gemeinde Wusterhausen/Dosse, den
 Bürgermeister
- Siegel
- Die fristgerecht abgegebenen Anregungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans WEG 26 "Windpark Kantow" wurden geprüft und abgewogen. Der Abwägungsbeschluss wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse am gefasst. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Gemeinde Wusterhausen/Dosse, den
 Bürgermeister
- Siegel
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse hat auf der Versammlung am gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan WEG 26 "Windpark Kantow" als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt.
- Gemeinde Wusterhausen/Dosse, den
 Bürgermeister
- Siegel
- Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straße, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandrig.
- den
 Bürgermeister
- Siegel
- Överming.
- Die Satzung über den Bebauungsplan WEG 26 "Windpark Kantow" wird hiermit ausgestellt:
- Gemeinde Wusterhausen/Dosse, den
 Bürgermeister
- Siegel
- Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan WEG 26 "Windpark Kantow", die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden können und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Amtsblatt Nr. und durch Aushang vom bis gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. In der Bestandsaufnahme sind die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen gem. § 215 Abs. 2 BauGB und auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen worden.
- Gemeinde Wusterhausen/Dosse, den
 Bürgermeister
- Siegel

Planzeichnerklärung

Art der baulichen Nutzung

SO Sonstige Sondergebiete
 Zweckbestimmung: Windenergieanlagen

Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Baugrenze

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Ver- und Entsorgungsflächen

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche
 Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 Zweckbestimmung: Ländlicher Wegebau

Flächen für Landwirtschaft und Wald

Flächen für Landwirtschaft
 Flächen für Wald

Planungen und Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (GFL) zu belastende Flächen zugunsten des Eigentümers und Betreibers

Rückbau im Zusammenhang mit Repowering

Nachrichtliche Übernahme

Richtfurktrasse einschließlich Schutzbereiche

Darstellungen der Plangrundlage

Flurstücksnummer
 Lagefestpunkt
 Höhenbezugspunkt (HBP)
 Flurstücksgrenze
 Flurgrenze

Gemeinde Wusterhausen / Dosse

Bebauungsplan WEG 26 "Windpark Kantow"

Entwurf März 2019

Steinbrecher u. Partner
 Ingenieurgesellschaft mbH
 www.isp-net.de